

die Sächs. Lotterie in seinem Bereiche zu verbieten und daß diese Retorsionsmaßregeln zur Aufrechterhaltung unserer Lotterie höchst wünschenswerth und zweckmäßig seien.

Bürgermeister Bernhaldi: Es ist angeführt worden, daß gegen das Ausspielen Verbote existirten. Ich muß jedoch bemerken, daß nur das Ausspielen im Inlande, nicht aber die Theilnahme an dem Ausspielen im Auslande gesetzlich verboten ist. Und wenn auch Verordnungen vorhanden wären, so scheint es mir doch zweckmäßig, wenn jetzt, wo ein Gesetz vorgelegt wird, auch alle einzelnen Verordnungen in dieser Beziehung darin zusammengefaßt würden.

Präsident: Ich würde Herrn Bürgermeister Bernhaldi darauf aufmerksam zu machen haben, seinen Antrag bestimmt abzufassen. Es ist von ihm gewünscht worden, daß die Ueberschrift des Gesetzes abgeändert werde und noch anderweitige Bestimmungen in dasselbe aufgenommen werden möchten. Es ist nothwendig, daß dies alles bestimmt motivirt werde.

Freiherr v. Biedermann: Dem vom Bürgermeister Bernhaldi gestellten Antrage habe ich noch hinzuzufügen, daß das Verbot des Ausspielens durch das Gesetz von 1826 wohl nur gegen diejenigen gerichtet ist, welche solche Auspielungen veranstalten, aber nicht gegen die, welche daran Theil nehmen. Es kann also durchaus nicht auf das Ausspielen auswärtiger Güter bezogen werden. Hier ist im Allgemeinen davon die Rede, daß man keine Loose nehmen soll; das ist aber im Gesetze von 1826 nicht verboten, also scheint allerdings eine nähere Bestimmung nothwendig.

Bürgermeister Wehner: Nach meiner Ansicht scheint hier bloß von fisciatischen Maßregeln die Rede zu sein; wir wollen nämlich unsere Lotterie erhalten und zwar dadurch, daß nicht in fremden Lotterien gespielt werde. Alles Ausspielen, was unserer Lotterie nicht Eintrag thut, kommt bei diesem Gesetze nicht zur Sprache, sondern hier in diesem Gesetze ist die Absicht keine andere, als unsere Lotterie gegen die Nachteile zu schützen, die ihr durch fremde Lotterien zugefügt werden können. Und da auch im Auslande der Debit unserer Lotterie verboten ist, so glaube ich, hat sich die durch das Gesetz beabsichtigte Maßregel ganz gerechtfertigt. Ich füge noch hinzu, daß es wirklich der Wunsch eines großen Theils der Bewohner unseres Landes ist, und daß selbst Handelshäuser in Sachsen durch auswärtige Lotterien in große Verlegenheit kommen, indem ausländische Handelshäuser es als eine ausgemachte Sache ansehen, ihnen jährlich eine gewisse Anzahl Loose zum Debit zuzuschicken. Für diese muß nun ein Verbot höchst wünschenswerth sein und dies glaube ich, würde ein Grund sein, warum man diesem Gesetze alle mögliche Unterstützung angedeihen lassen muß.

Bürgermeister Bernhaldi: Was meinen Antrag anlangt, so würde ich ihn dahin stellen, daß im 14. §. nach den Worten: „auswärtige Lotterien“ einzuschalten sein dürfte: „worunter auch allenthalben in diesem Gesetze Auspielungen von Gütern und Grundstücken, von Gegenständen der Kunst und des Buchhandels und die sogenannten

„Promessenscheine zu verstehen sind.“ Als Ueberschrift aber schlage ich vor: „die gegen die Theilnahme am Lotto, an „auswärtigen Lotterien und andern dergleichen Glücksspielen u.“

Bürgermeister Ritterstädt: Es scheint mir, als ob die Discussion sich einigermaßen verirrt. Ich glaube nämlich, daß der Antrag, welchen der Bürgermeister Bernhaldi zu Protocoll gegeben hat, nicht mehr in die allgemeine, sondern in die besondere Berathung gehöre; ich muß daher bezweifeln, daß derselbe jetzt zur Unterstützung zu bringen sei. Ich glaube allerdings, daß die Berathung nur eine allgemeine sein kann, und wenn dabei von Anträgen die Rede ist, so könnten solche sich nur auf Zurücklegung des ganzen Gesetzes, oder auf ein Gesuch an die Staatsregierung beziehen, irgend einen Gegenstand in das Gesetz noch aufzunehmen und dann dasselbe wieder zur Vorlage zu bringen. Ich muß daher der Meinung sein, daß der Antrag des Bürgermeisters Bernhaldi ganz auszusehen sein möchte.

Präsident: Ich bin dem geehrten Sprecher sehr dankbar, da ich dieselbe Bemerkung gemacht, sie jedoch noch weiter ausgedehnt haben würde, namentlich würde ich geglaubt haben, daß man über den Antrag erst bei §. 14. abstimmen könne. Allerdings aber mußte wohl gewünscht werden, daß derselbe redigirt eingereicht würde, und daß dann erst, wenn er angenommen worden, von Veränderung der Ueberschrift die Rede sein und über diesen zweiten Antrag erst bei §. 14. abgestimmt werden könnte. Ich gehe nun zuerst auf den vom Secretair v. Zedtwitz gestellten Antrag über, welcher so lautet: „daß die im Gesetze enthaltenen Bestimmungen nicht auf Lotterien ausgedehnt werden möchten, durch welche Staatsschulden zur Zahlung gelangen.“

Dieser Antrag wird jedoch auf die deshalb an die Kammer gerichtete Frage von derselben nicht hinreichend unterstützt.

Königl. Commissar D. Scharfsmidt: Da ein großer Theil der bisherigen Discussionen durch die letzten Verhandlungen wenigstens für jetzt erledigt ist, so begnüge ich mich mit einigen Erläuterungen über einen Gegenstand, welchen Hr. v. Carlowitz zur Sprache gebracht hat. Es ist dies die Aeußerung, daß auswärtige Staaten mit dem Verbote unserer Lotterie den Anfang gemacht hätten. Das Geschichtliche über diesen Gegenstand ist folgendes: Von jeher galt in Sachsen das Lotteriespiel als ein verbotenes Geschäft und es bedurfte ausdrücklicher Concession dazu, daß von diesem allgemeinen Verbote Ausnahmen verstattet wurden. Dies fand sogar rücksichtlich der inländischen Lotterie statt; denn es wurde zur Dresdner und Leipziger und wie noch jetzt zur Landes-Lotterie, von einem Spiele zum andern jedes Mal eine besondere landesherrliche Concession gegeben. Rüksichtlich ausländischer Lotterien bedurfte es besonderer Concession zum Vertriebe der Loose. Diese Concession wurde ertheilt in Folge von ausdrücklichen oder stillschweigenden, von Zeit zu Zeit erneuerten Uebereinkommen mit auswärtigen Staaten. Erstes war in letzterer Zeit mit drei, letzteres mit zwei auswärtigen Regierungen der Fall. Diese Uebereinkommen sind neuer-